GEGENSEITIGE GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

MV Marketing + Vertriebs GmbH Co KG
Siederstraße 50
78054 Villingen-Schwenningen
(nachfolgend **„MV Marketing“** genannt)

und

mibostahl tools, trading and service GmbH
Im Siepen 11
58285 Gevelsberg
(nachfolgend **„mibostahl“** genannt)
(gemeinsam **„die Parteien“** genannt)

PRÄAMBEL

MV Marketing und mibostahl beabsichtigen, in Verhandlungen über das Projekt „Service- und Diagnose Werkzeugset für Bordnetze“ einzutreten. Im Rahmen der Verhandlungen kann sich für die Parteien die Notwendigkeit ergeben, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und/oder sonstige Informationen, an deren Geheimhaltung zumindest eine der Parteien ein Interesse hat, der anderen Partei preiszugeben. Die Parteien dieser Vereinbarung wissen und erkennen an, dass jede Partei die nach dieser Vereinbarung geschützten Informationen mit einem beträchtlichen Zeit- und Geldaufwand entwickelt hat und dass sie daher ein Interesse daran hat, dass die von ihr nach dieser Vereinbarung offen gelegten Informationen nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung verwendet werden dürfen.
Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 GESCHÜTZTE INFORMATIONEN

(1) Von dieser Vereinbarung umfasst sind sämtliche vertraulichen Informationen beider Parteien, unabhängig von der Art der Übermittlung, die nicht unter die Ausnahmen nach § 2 dieser Vereinbarung fallen. Vertrauliche Informationen sind dabei, **unabhängig von der Art ihrer Beschaffenheit, insbesondere**

- Kunden- und Geschäftsdaten,
- Formeln und Algorithmen,
- Computerprogramme,
- darstellende Sprachen wie HTML, XHTML etc.
- Konstruktionen, Skizzen, Pläne und Zeichnungen, inkl. Funktionsdiagrammen, Photographien etc.
- Spezifikationen, Muster, Testberichte, Laboraufzeichnungen, Prototypen
- Namen und Adressen von Kunden, Vertriebshändlern, Verkäufern und Zulieferern,
- Informationen über die Preisfestsetzung und Preisgestaltung, Marktdefinitionen, Geschäfts- und Finanzpläne, Erfindungen und Ideen,
- Existenz und Schutz von geistigem Eigentum wie Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern sowie Know-how,

(2) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von der Form der Übermittlung ebenfalls diejenigen Daten und Fakten, die die Partei, um deren Informationen es sich handelt (nachfolgend: „die offenlegende Partei"), erkennbar oder nach allgemeinem Verständnis der anderen Partei (nachfolgend: „die empfangende Partei") sowie nach dem allgemeinen Verständnis der Branche nur unter dem Schutz dieser Vereinbarung Dritten bekannt machen würde.

(3) Der Kennzeichnung einer schriftlichen Information als „vertraulich", „geheim" oder auf eine vergleichbare Weise bedarf es nicht, es sei denn die Information ist von der offenlegenden Partei ausdrücklich auf diese Art gekennzeichnet worden.

§ 2 AUSNAHMEN

(1) Der Geheimhaltungspflicht gemäß § 1 dieser Vereinbarung unterliegen solche Informationen nicht, wenn sie nachweisbar

a) zur Zeit der Übermittlung öffentlich bekannt sind oder später bekannt werden, ohne dass diese Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden,
b) der empfangenden Partei bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung recht mäßig bekannt waren,
c) der empfangenden Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist, rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese Dritten gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarung verstoßen haben,
d) von der empfangenden Partei selbst unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt worden sind,
e) mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei zur Veröffentlichung freigegeben worden sind,

(2) Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der in Abs. 1 lit. a) bis e) beschriebenen Ausnahmen liegt bei der Partei, die sich auf eine solche Ausnahme beruft.

(3) Falls die empfangende Partei aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung die Verpflichtung trifft, Informationen offen zu legen, wird die empfangende Partei

a) die Offenlegende Partei von dieser Verpflichtung sofort schriftlich unterrichten und diese auf ihr Verlangen hin unterstützen, die Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen und
b) soweit keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, nur solche Infor mationen offen legen, die aufgrund der rechtlichen Verpflichtung offen gelegt werden müssen und sich nach Kräften bemühen, dass die offen gelegten Informationen entsprechend dieser Vereinbarung behandelt werden.

§ 3 UMGANG MIT VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

(1) Die empfangende Partei muss alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei streng geheim halten und dafür Sorge tragen, dass sie keinem Dritten bekannt werden.

(2) Die empfangene Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen an mit ihr gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben, wenn und soweit dies zum Zwecke der in der Präambel genannten Verhandlungen unerlässlich ist. Die empfangene Partei ist verpflichtet, diesen verbundenen Unternehmen die gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, denen sie selbst nach dieser Vereinbarung unterliegt.

(3) Die Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht Arbeitnehmer oder verbundene Unternehmen sind, ist nur nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig. Die Parteien verpflichten sich, die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung auch solchen Arbeitnehmern oder Dritten auch über den Zeitpunkt der Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse hinaus aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit verwertbare Kenntnisse von den vertraulichen Informationen erlangen können.

(4) Die Parteien sind sich bewusst, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung zu einem erheblichen Schaden führen und durch Schadensersatz in Geld nicht adäquat zu ersetzen sein kann. Daher sind sich die Parteien einig, dass neben Schadensersatz auch Unterlassung verlangt werden kann.

§ 4 HAFTUNG FÜR INFORMATIONEN

Die offenlegende Partei übernimmt keinerlei Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr offen gelegten vertraulichen Information. Der Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich der Eignung der vertraulichen Informationen für einen bestimmten Zweck der empfangenden Partei.

§ 5 ANALYSEVERBOT

Die empfangende Partei darf ohne schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei von dieser zur Verfügung gestellte Muster und Endprodukte nicht analysieren oder in anderer Weise auswerten, um deren Zusammensetzung oder Herstellungsmethode zu bestimmen.

§ 6 RÜCKGABEGEBOT, VERNICHTUNG ELEKTRONISCHER DATEN

(1) Auf schriftliche Anforderung der offenlegenden Partei muss eine empfangende Partei alle von der offenlegenden Partei bereitgestellten vertraulichen Informationen sowie alle Kopien derselben an die offenlegende Partei herausgeben.

(2) Die offenlegende Partei kann ihr schriftliches Einverständnis dazugeben, dass die empfangende Partei die vertraulichen Informationen sicher vernichtet und darüber angemessen Nachweis führt.

§ 7 KEINE LIZENZVERGABE

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung und keine Geschäftshandlung zwischen den Parteien gilt als Gewährung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Lizenz an die empfangende Partei im Rahmen eines Patents, Patentantrags, Warenzeichens, Urheberrechts, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses oder anderen geistigen Eigentums der offenlegenden Partei.

§ 8 GEHEIMHALTUNGSZEITRAUM

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen beginnt mit Offenlegung der vertraulichen Information und endet in Bezug auf diese vertrauliche Information drei (3) Jahre danach. Ist der genaue Kalendertag, an dem die Information der empfangenden Partei zugänglich gemacht wurde, nicht mehr feststellbar, gilt der erste Kalendertag des Monats, an dem sie zugänglich gemacht wurde.

§ 9 LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung endet, wenn sie nicht vorher gemäß Absatz 3 dieses § 9 gekündigt wurde, zwei (2) Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(3) Diese Vereinbarung ist durch beide Parteien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum jeweils Monatsersten kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Die Regelungen von § 4, § 7 und § 8 bleiben auch nach der Kündigung weiterhin wirksam.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind ausschließlich die Gerichte mit zuständigem Gerichtsstand der Partei zuständig, die die Streitigkeiten in die Wege geleitet hat.

§ 11 SONSTIGE REGELUNGEN

(1) Gegenstand dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind insbesondere die in der Anlage bezeichneten Werkzeuge von mibostahl, sowie nicht näher bezeichnete Spezialwerkzeuge von MV Marketing, insbesondere für Mess- und Diagnosezwecke, sowie alle von MV Marketing entwickelten Sonderwerkzeuge die während des Produktlebenszyklus in das Kofferset einfließen. Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.

(2) Weitere Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollte sich eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen als unwirksam erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. In diesem Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt und den Geheimhaltungsinteressen beider Parteien gerecht wird.

Anlage:
Übersicht Werkzeuge mibostahl

Gevelsberg, 21.10.2013
mibostahl
tools, trading and service GmbH

Villingen-Schwenningen, 24.10.2013

MV Marketing + Vertriebs GmbH